



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Andreas Krahl, Christina Haubrich, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Eva Lettenbauer, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Gisela Sengl, Benjamin Adjei, Kerstin Celina, Barbara Fuchs, Markus (Tessa) Ganserer, Claudia Köhler, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**Haushaltsplan 2019/2020;  
hier: Förderung der assistierten Reproduktion  
(Kap. 14 03 neuer Tit.)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Doppelhaushalts 2019/2020 werden folgende Änderungen vorgenommen:

In Kap. 14 03 wird ein neuer Tit. „Förderung der assistierten Reproduktion“ eingefügt und für die Jahre 2019 und 2020 mit jeweils 2,5 Mio. Euro ausgestattet.

### **Begründung:**

Die Zahlen vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) machen deutlich, dass beinahe jedes zehnte Paar in Deutschland zwischen 25 und 59 Jahren ungewollt kinderlos ist. Die grundlegende Regelung der Leistungen für die assistierte Befruchtung ist durch die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) in § 27a Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) festgelegt. Seit 2004 zahlen gesetzliche Krankenkassen gemäß § 27a SGB V nur noch die Hälfte der Kosten der durchgeführten Maßnahmen zur assistierten Befruchtung anstatt vorher 100 Prozent. Dies gilt auch für die diesbezügliche Arzneimittelversorgung.

Die Anzahl der finanzierten Versuche wurde von vier auf drei reduziert. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zählen assistierte Befruchtungen nicht zum Kernbereich der GKV-Leistungen. Die Krankenkassen haben die Möglichkeit, in ihrer Satzung zusätzliche Leistungen für die assistierte Befruchtung vorzusehen. Diese Kann-Regelung liegt im Ermessen der Krankenkassen. Die Kosten liegen je nach Methode und Anbieter in Deutschland bei mindestens 2.000 Euro pro Versuch und müssen größtenteils von den Paaren in Bayern selbst getragen werden.

Anders geht es den Paaren in Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Thüringen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Berlin, Hessen und Brandenburg. Diese acht Länder gewähren finanzielle Hilfe an Betroffene. Sie haben die Richtlinie des BMFSFJ über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion vom 29.03.2012 umgesetzt und eigene Förderprogramme aufgelegt. Diese Förderrichtlinie bestimmt, dass finanzielle Zuwendungen für die erste bis vierte Behandlung erfolgen. Gemäß der Förderrichtlinie wird der Zuschuss in Höhe von bis zu 25 Prozent des den Paaren nach Abrechnung mit der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung verbleibenden Eigenanteils gewährt. Der Bund stellt aber nur dort Mittel zur Verfügung, wo sich die Bundesländer mit einem eigenen Anteil in mindestens gleicher Höhe wie der Bund einbringen. Paare müssen demnach i. d. R. für die ersten drei Versuche nur noch ein Viertel der Kosten übernehmen; bei einem vierten Versuch würden

Bund und Land 25 Prozent zahlen; die restliche Summe wäre privat zu begleichen. Insgesamt also würden die betroffenen Paare deutlich entlastet. Seit dem 07.01.2016 können gemäß dieser Förderrichtlinie nicht nur verheiratete, sondern auch unverheiratete Paare bei einer assistierten Reproduktion zur Erfüllung ihres Kinderwunsches finanziell durch Bund und Länder mit zusammen 12,5 Prozent für die erste bis dritte Behandlung unterstützt werden (bei der vierten Behandlung in Höhe von bis zu 25 Prozent).

Das Land Bayern beteiligt sich nicht an der Bundesinitiative „Hilfe und Unterstützung bei ungewollter Kinderlosigkeit“. Daher wird in Bayern eine finanzielle Förderung durch den Bund nicht gewährt. Für die Gewährung von Zuwendungen, zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion durch das BMFSFJ, sollen die Mittel eingesetzt werden.

Im Vollzugsbericht der Staatsregierung vom 06.03.2019 wird auf eine rasche Umsetzung der Vereinbarung im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD gedrängt. Darin wurden Bundeszuschüsse für Kinderwunschpaare in ganz Deutschland vereinbart, unabhängig von der Beteiligung des jeweiligen Landes. Die Umsetzung erfolgt über das BMFSFJ, was bisher noch nicht geschehen ist.